



Informationen



→ Seite 3

Kommunale Steuermehreinnahmen
lösen bei den Städten keine Euphorie
aus

→ Seite 7

EU-Ausländer sollen keine
Leistungen nach den
Sozialgesetzbüchern erhalten

→ Seite 8

Herausforderung Kinderbetreuung
in Hessen

→ Seite 17

Gewinner der Innenstadt-Offensive
Hessen „Ab in die Mitte!“ 2016

5-6/2016

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Kommunale Steuermehreinnahmen lösen
bei den Städten keine Euphorie aus 3



Finanzen

Steuereinnahmen steigen.
Konsolidierungsnot bleibt. 4

Hessischer Städtetag konkret:
Kreis- und Schulumlage brauchen ein Limit 5

Hessens Kommunen geht es finanziell im
Bundesmaßstab noch immer schlecht 6



Soziales und Integration

EU-Ausländer sollen keine Leistungen
nach den Sozialgesetzbüchern erhalten 7

Herausforderung Kinderbetreuung in Hessen 8

Bund legt unvollständiges Integrationsgesetz vor 10

Bund legt Entwurf eines Bundesteilhabe-
gesetzes vor 11

Hilfe statt Zwang: Sozialministerium legt Gesetzent-
wurf für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vor 12



Recht, Personal und Ordnung

Unverzichtbar für das Gemeinwesen 13

Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2016 14



Wirtschaft und Verkehr

Novelle des Vergaberechts –
ein systematischer Überblick 15

Jetzt bewerben: eKommunal – Elektromobilität
bewegt! Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2016 16

Gewinner der Innenstadt-Offensive Hessen
„Ab in die Mitte!“ 2016 17



Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Entflechtungsmittel zur Verkehrsfinanzierung 19



Umwelt, Bau und Planung

Präsidium sieht dringenden Handlungsbedarf
in Bezug auf die Lärmbelastung und die
Verfügbarkeit von Energiedaten 19

Kommunale Steuermehreinnahmen lösen bei den Städten keine Euphorie aus Eindeutige Signale Richtung Chefgespräch mit dem Finanzminister

(JD) „Nach der Mai-Steuerschätzung 2016 zeichnen sich zwar positive Entwicklungen für die kommunalen Steuererträge ab. Dies bietet jedoch noch keinen Grund zur Euphorie“, sagt Kassels Oberbürgermeister Bertram Hilgen, Präsident des Hessischen Städtetages nach der Sitzung des Spitzengremiums Anfang Juni. Die Frühjahrstagung des Verbandes fand im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, dem Sitz des Hessischen Städtetages, in Wiesbaden statt.

Hilgen: „Trotz vielfach positiver Konsolidierungsergebnisse der vergangenen Jahre stehen die hessischen Kommunen in ihrer Gesamtheit immer noch mit an der Spitze unter den verschuldeten Kommunen in Deutschland. Wir erwarten deshalb, dass das Finanzministerium den weiterhin hohen Konsolidierungsbedarf und den erheblichen investiven Nachholbedarf der Kommunen anerkennt.“

In der Vergangenheit haben günstige kommunale Ertragssituationen häufig die Politik motiviert, den Kommunen höhere Lasten aufzubürden. Hilgen: „Die gegenteilige



Steuereinnahmen steigen. Konsolidierungsnot bleibt. Präsident OB Bertram Hilgen aus Kassel und Erster Vizepräsident Patrick Burghardt aus Rüsselsheim bei der Präsidiumssitzung in Wiesbaden.

Richtung ist richtig: Speziell bei den Integrationsleistungen für Flüchtlinge erwarten die hessischen Kommunen Unterstützung des Landes, sowohl mit dessen eigenen Mitteln als auch durch entsprechende Unterstützung und Fürsprache gegenüber dem Bund.“

Der Hessische Städtetag streitet weiter für eine „Deckelung“ bei Kreis- und Schulumlage. Hilgen: „Wir erwarten, dass das Innenministerium das bis zum Jahr 2015 bewährte und befriedende Umlagehebesatzlimit als bewährtes Regelungselement für das Verhältnis der umlagepflich-

tigen Städte gegenüber ihren Landkreisen ab 2017 fortsetzt.“ Das Limit gab es bis zum Jahr 2015. Die Städte streiten zudem für eine umfassende Nachweispflicht der Landkreise bezüglich ihres Bedarfs sowohl für die Kreisumlage als auch für die Schulumlage. Hilgen: „Nur das schafft die notwendige Transparenz.“

Sonderstatusstädte wollen angemessenen Ausgleich für ihre Aufgabenerledigung

Schon vor der Sitzung des Präsidiums trafen sich am frühen Vormittag die sieben Oberbürgermeister der Sonderstatusstädte – Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz aus Gießen und ihre sechs männlichen Kollegen aus Rüsselsheim, Hanau, Marburg, Fulda, Bad Homburg und Wetzlar. Sie wehren sich nicht nur gegen eine nachteilige Übergangsregelung im neuen Finanzausgleichsgesetz. Sie wollen auch in fachlicher Übereinstimmung über die Untersuchung beraten, die bis zum kommenden Jahr 2017 die Überörtliche Prüfung unter Leitung des Präsidenten des Landesrechnungshofes in ihren sieben Städten und den sieben zugehörigen Kragen-Landkreisen vornehmen wird.



Sonderstatusstädte nehmen ihre Belange selbst in die Hand: v.l.: OB Patrick Burghardt aus Rüsselsheim, OB Dr. Heiko Wingenfeld aus Fulda sowie die Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greulich aus Gießen.



Finanzen

Steuereinnahmen steigen. Konsolidierungsnot bleibt.

(JD) Der Hessische Finanzminister Dr. Thomas Schäfer hat eine gute Öffentlichkeitsabteilung. Kaum waren dem Finanzministerium die erfreulichen Steuerschätzer-Daten für die kommenden Jahre bekannt, ließ er die Euphoriebremse betätigen. Höhere Steuereinnahmen, aber kein „Wünsch-Dir-Was“. Der Finanzminister wollte sofort die richtigen Signale an Landespolitik und Zivilgesellschaft senden: Glaubt nur nicht, jetzt könnte man die Ausgaben kräftig steigern. 2020 wartet nach wie vor und unerbittlich die Schuldenbremse. Der Hessische Landeshaushalt wird auch 2017 noch nicht die geforderte Nettoneuverschuldung „null“ erfüllen.

Soviel eiserner Sparwille ehrt den Finanzminister. Beifall von kommunaler Seite kann er dafür aber nur erwarten, wenn er seine Maßstäbe nicht nur für den Landeshaushalt gelten lässt, sondern auch auf die kommunalen Haushalte anwendet. Auch die Kommunen verzeichnen erfreuliche Steuerprognosen. Aber auch die Kommunen können sich kein „Wünsch-Dir-Was“ leisten. Sie stehen mindestens so unter Konsolidierungsdruck wie das Land.

Zwar winden sich Hessens Kommunen langsam aus ihren Haushaltsdefiziten.

Das gilt aber nur, wenn man den Durchschnitt der kommunalen Haushalte betrachtet. Und selbst dann stellen wir leider fest: Beim Haushaltsdefizit liegen die hessischen Kommunen immer noch auf dem zweitschlechtesten Platz bundesweit. Dahinter nur das wirtschaftlich schwächere Saarland (vgl. S. 3).

Vor allem aber: Hessens Kommunen haben immer noch ihre leidvolle Spitzenverschuldung: Im Bundesmaßstab vorne mit dabei bei den Kassenkreditschulden, ganz vorne bei den Kreditschulden. Diese Er-



Steuerzuwächse und doch kräftig sparen: Hessens Finanzminister muss diese Maßstäbe auch bei den kommunalen Haushalten gelten lassen.

kenntnis bremst. Das ist besonders unangenehm angesichts der hohen Investitionen, die viele Städte dringend angehen müssen.

Misslich ist im Bundesvergleich der hessische Spitzenplatz beim so genannten „Kommunalisierungsgrad“. Hinter diesem sperrigen Begriff steckt eine ganz nüchterne Tatsache: Die hessischen Kommunen müssen eine Unzahl von Aufgaben erledigen, welche in anderen Bundesländern Sache des jeweiligen Landes sind. Kein Wunder, darf man da sagen, dass Hessens Kommunen schwerer aus ihrer finanziellen Schieflage herauskommen als andere.

Auch wenn der Kommunalisierungsgrad nicht zur Ausrede werden darf, auch wenn die Pflicht zur kommunalen Konsolidierungsanstrengung davon unberührt bleibt, schließt sich doch der Kreis zum hessischen Finanzminister: Es ist sein Part mitzuhelfen, den hohen Grad an kommunalen Aufgaben im Ländervergleich abzubauen.

Konkrete Hilfe darf und muss der Finanzminister den hessischen Städten bei einer aktuell stark anwachsenden Aufgabe zuteilwerden lassen: bei der Integration der nach Hessen gekommenen Flüchtlinge, auch bei Kindertagesbetreuung, Schulbildung, Sprachförderung, Krankenversorgung, Wohnungsbeschaffung, Grundsicherung für Arbeitsuchende: Auf die hessischen Städte kommen nicht nur neue Aufgaben zu, wenn die Schutz Suchenden als Asylbewerber oder Flüchtlinge anerkannt sind. Aus diesen neuen Aufgaben rühren auch finanzielle Lasten, mit denen das Land die Städte nicht allein lassen darf. Zu Recht erwarten die Städte Zuweisungen aus dem Landeshaushalt und vor allem: großen Einsatz des Finanzministers bei der Bundesregierung mit dem Ziel, Bundesgeld zur Integration von Flüchtlingen zu mobilisieren.

Gelegenheit, den Finanzminister direkt auf diese Themen anzusprechen, hat der Städtetag Mitte Juni beim so genannten Chefgespräch zum Kommunalen Finanzausgleich 2017. Erstmals wird das Finanzausgleichsgesetz, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, seine volle Wirkung entfalten. Das erste Jahr 2016 trägt in dieser Beziehung noch alle Zeichen des Übergangs.

Hessischer Städtetag konkret: Kreis- und Schulumlage brauchen ein Limit



(JD) In einem Schreiben an die im Innenministerium angesiedelte oberste Kommunalaufsicht in Hessen hat der Hessische Städtetag gefordert, der Kreis- und Schulumlage ein Limit zu setzen. Bei 52 Punkten für Kreis- und Schulumlage soll der „Deckel“ festgelegt werden¹. Der Streitstoff, so schreibt der Städtetag, konzentriert sich auf zwei wesentliche Punkte:

1. Wir wollen, dass ab dem Jahr 2017 wieder die bewährte Deckelung von Kreis- und Schulumlage auf einem den nivellierten Hebesätzen angepassten Niveau von 52 Prozent fortgesetzt wird. Wir sind uns darin dem Prinzip nach einig mit dem Städte- und Gemeindebund.
2. Sowohl unsere Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, als auch die Rechtsaufsicht sollen besser als bisher und nach einheitlichen Kategorien ihren Kreis- und Schulumlagebedarf überprüfen

können. Solche Überprüfungsmöglichkeiten würden noch dringlicher, je länger die Deckelung nach neuem Finanzausgleichsrecht aussteht.

1. Deckelung soll ab 2017 die bis zum Jahr 2015 geltende, bewährte, so genannte „58er-Regelung“ ablösen.

An Stelle der „58er-Regelung“ soll eine „52er-Regelung“ treten. Der Deckelungshebesatz muss gegenüber der alten 58er-Regelung niedriger ausfallen. Blicke der alte Hebesatz, müssten die Städte und Gemeinden bei gleichbleibender Obergrenze automatisch mehr Geld überweisen.

Die Deckelung von Kreis- und Schulumlage hat lange Jahre für Frieden in diesem Punkt unter den Kommunen gesorgt. Der heutige Ministerpräsident Volker Bouffier hat diese Regelung in seiner Zeit als Innenminister maßgeblich vorangetrieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieser speziell hessischen Lösung

im letzten Jahr ausdrücklich bescheinigt, dass sie als rechtsaufsichtliche Maßnahmen rechtens ist.

2. Landkreise müssen ihren Bedarf nachweisen und dazu die umlagepflichtigen Gemeinden anhören

Die Landkreise halten mit dem Hebesatz von Kreis- und Schulumlage den Hebel der Finanzverteilung in der Hand. Es bedarf eben eines gewissen Ausgleichs dafür, wenn die Einen – nämlich die Landkreise – entscheiden, die Anderen aber – die kreisangehörigen Gemeinden – zahlen. Das ist ein natürlicher Wunsch und kein Misstrauensvotum gegen Landkreispolitiker.

Ein umlageberechtigter Landkreis muss gegenüber den umlagepflichtigen Gemeinden seinen Schulträger- und Kreisumlagebedarf darlegen und nachweisen.

Dazu muss er seine Gemeinden frühzeitig qualitativ anhören.

Hessens Kommunen geht es finanziell im Bundesmaßstab noch immer schlecht

(JD) Hessens Kommunen können sich im bundesweiten Vergleich nicht von ihren schlechten Platzierungen lösen. Dies zeigt die nebenstehende Tabelle, die in den drei letzten Spalten den gemeindlichen bundesweiten Vergleich erlaubt. Die Einwohnerzahlen datieren zum 31.12.2014, die Salden, Kassenkredite und Kreditmarktschulden zum 31.12.2015.¹ Daraus folgt: Die hessischen Kommunen brauchen die Hilfe des Landes: Insbesondere der hohe Kommunalisierungsgrad und die insgesamt zu geringen Zuweisungen lassen die hessischen Kommunen finanziell schlecht aussehen.

Vorletzte bei den Defiziten

Hessens Kommunen kämpfen sich langsam aus den roten Zahlen, haben aber die schwarze Null laut Bundesstatistik noch nicht erreicht. Nur in vier der dreizehn Flächenländer liegen die Kommunen in ihren Jahresrechnungssalden zum 31.12.2015 noch im Minus, in NRW und Schleswig-Holstein allerdings nur sehr knapp. Dabei erstaunt es niemanden, dass sich die Kommunen der beiden anderen Süd-Bundesländer mit saftigen Überschüssen im vorderen Feld der Tabelle bewegen. Die Kom-

Euro je Einwohner	Mio. Einwohner	Salden Kommunen	Kassenkredite Kommunen	Kreditmarktschulden Kommunen
	81,2	37,6	627,4	1.164,6
Hessen	6,1	-38,6	-1.087,2	-2.166,9
Saarland	1,0	-175,4	-2.140,7	-1.670,9
Rheinl.-Pf.	4,0	21,0	-1.627,2	-1.554,8
NRW	17,6	-9,9	-1.584,8	-1.510,9
Schl.-Holst.	2,8	-1,3	-282,6	-1.286,5
Thüringen	2,2	95,5	-83,4	-1.255,8
Nieders.	7,8	74,0	-377,8	-1.241,2
Meck-Pomm	1,6	69,2	-440,0	-1.133,2
Bayern	12,7	101,7	-22,2	-1.099,9
Sachsen	4,1	3,2	-64,6	-970,5
Sachs.-Anh.	2,2	58,2	-640,9	-788,7
BW	10,7	89,5	-30,9	-743,9
Brandenb.	2,5	108,6	-313,4	-532,9

munen aus Baden-Württemberg belegen mit einem Überschuss von 89,5 Euro je EW Platz 4, die bayerischen Kommunen mit einem Überschuss von 101,7 Euro je EW Platz 2.

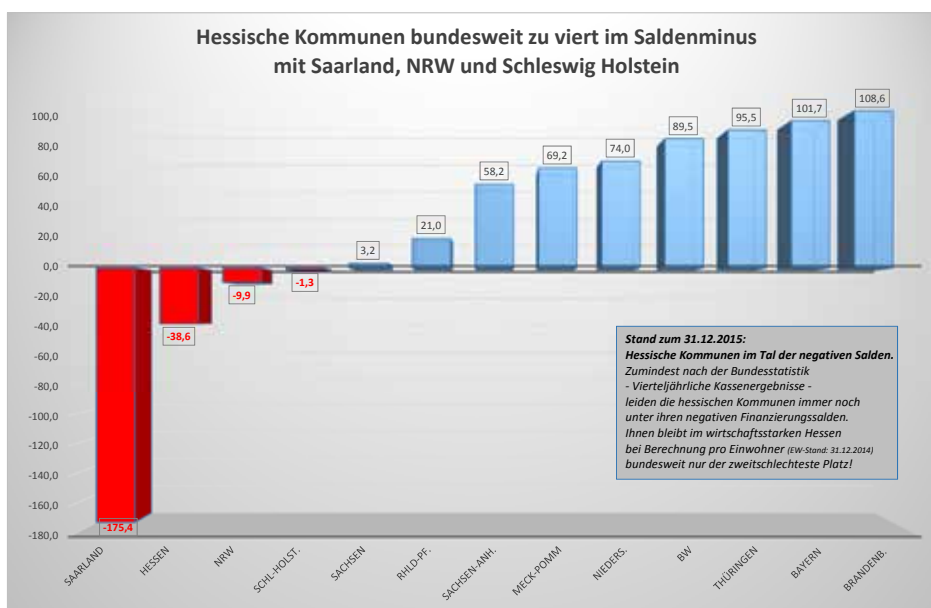
Sensationell die „Champions“! An dritter Position liegt Thüringen mit einem (plus 95,5 Euro je EW). An Platz 1 der Flächenland-Kommunen liegen die Brandenburger (plus 108,6 Euro je EW) – noch knapp 7 Euro je EW vor den finanzstarken Bayern.

Viertletzte bei den Kassenkrediten

An vierletzter Stelle liegen Hessens Kommunen bei den Kassenkrediten, sichtbar abgesetzt vom „Vorderfeld“ aus Saarland, NRW und Schleswig-Holstein, deutlich schlechter gestellt aber gegenüber allen anderen Flächenlandkommunen.

Schlechtester Platz bei den Kreditmarktschulden

Hessens Kommunen haben weiterhin die höchsten Kreditmarktschulden je Einwohner.



Quelle Finanzierungssalden:
Statistisches Bundesamt
DeStatis:
Vierteljährliche
Kassenergebnisse 1.-4.
Vierteljahr 2015;
Fachserie 14, Reihe 2,
Tabellenblatt 4.2.3.;
Quelle Bevölkerung:
Statistische Ämter des Bundes
und der Länder;
http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp

Berechnungen und Zeichen der Grafik: HStT

¹ Quelle: Kernhaushalte – alle Zahlen Mio. Euro – sortiert nach Spalte „Kreditmarktschulden Kommunen“ aufsteigend.

Tabelle und Grafik bilden sämtlich den Stand zum 31.12.2015 ab – mit Ausnahme der Einwohner; diese beziehen sich mangels aktuellerer Daten noch auf den 31.12.2014.

Datenquelle: Einwohner DeStatis Ergebnis - 12411-0009 mit jährl. EW-Daten zum jüngsten Stand 31.12.2014;

Finanzierungssalden: DeStatis Fachserie 14, Reihe 2, Nr. 3.2 (Kassenkredite und Kreditmarktschulden) und Nr. 4.2.3 (Salden); Berechnungen und Zeichnen von Tabelle: HStT

EU-Ausländer sollen keine Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erhalten

(Hm) Manchmal reagiert der Bund sehr schnell auf die Rechtsprechung und die Forderungen der kommunalen Ebene. Mit drei bemerkenswerten aus rechtlicher und finanzieller Sicht bedauernden Urteilen vom 3.12.2015 hat das Bundessozialgericht (BSG) erwerbsfähigen Unionsbürgern einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII zugesprochen.

Den Urteilen vorausgegangen war die Beantwortung der Vorlagefrage des Bundessozialgerichts durch den Europäischen Gerichtshof vom 15.9.2015, wonach der Ausschluss von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, von bestimmten „besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen“ (Sozialhilfe einschließlich SGB II-Leistungen) nicht gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung verstößt.

Der 4. Senat des BSG hat zwar den Ausschluss arbeitssuchender Unionsbürger von SGB II-Leistungen anerkannt, ihnen jedoch Ansprüche nach dem SGB XII in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zugesprochen. Diese Entscheidung ist in der Politik, aber auch in der juristischen Fachwelt bis in erste Gerichtsentscheidungen, die sich mit ausführlichen Begründungen gegen die Ansicht des BSG gestellt haben, auf erheblichen Widerspruch gestoßen. Auch in der kommunalen Praxis vor Ort ist die Unsicherheit über die geltende Rechtslage angesichts der Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Auslegung durch das BSG groß. Nach der bisherigen Rechtslage war eine Differenzierung nach dem Kriterium der Erwerbsfähigkeit möglich: Grundsätzlich erhielten erwerbsfähige Menschen Leistungen des Fürsorgesystems SGB II, erwerbsunfähige Menschen erhielten



© Thomas Reimer, Fotolia

Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Der Ausschluss des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei gleichzeitiger Anerkennung von Leistungen nach dem SGB XII führt zu einer erheblichen Kostenverschiebung auf die kommunale Ebene, die die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII vollumfänglich selbst tragen muss. Es bedarf deswegen einer erneuten gesetzlichen Klarstellung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages hat in seiner Sitzung am 2. März 2016 Folgendes beschlossen: „Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages fordert vom Bund eine rechtliche Klarstellung, dass erwerbsfähige Unionsbürger unter keinen Umständen Leistungen des 3. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten können.“

Dieser Beschluss wurde Bund, Land und allen kommunalen Spitzenverbänden zur weiteren Bearbeitung bzw. Verwendung / Unterstützung zugesandt. Der Bund hat nun einen Referentenentwurf vorgelegt, der Änderungen im Zweiten und Zwölf-

ten Buch Sozialgesetzbuch vorsieht. Der Hessische Städtetag begrüßt grundsätzlich die Gesetzesvorlage.

§ 23 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 SGB XII-RefE ist jedoch verfassungsrechtlich bedenklich. Das BVerfG hat betont, dass auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive es nicht rechtfertigen, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung des physischen Existenzminimums zu beschränken, selbst wenn der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Bereich des sozio-kulturellen Existenzminimum weiter ist. Leistungskürzungen um 30% des maßgebenden Regelbedarfs aufgrund einer Pflichtverletzung sind hingegen als verfassungskonform erachtet worden. Das wäre die rechtlich sicherere Variante.

Die Überbrückung von 4 Wochen und Übernahme von Rückreisekosten erachten wir hingegen vor dem Hintergrund der BVerfG-Rechtsprechung, aber auch aus sozialen Gründen für grundsätzlich in Ordnung. Insoweit ist ergänzend auf diverse Rechtsprechung zu § 11 Abs. 2 AsylbLG und § 23 Abs. 5 SGB XII bzw. § 120 Abs. 5 BSHG (Verstoß gegen räumliche Beschränkung) hinzuweisen, wo längere Fristen für die Rückkehr in den Zuweisungsort eingeräumt wurden. Den Menschen sollte eine einigermaßen geordnete Rückreise ermöglicht werden.



Soziales
und
Integration

Herausforderung Kinderbetreuung in Hessen

(Gi) Die Kinderbetreuung gehört zu den herausragenden Aufgaben, welche die hessischen Kommunen zu leisten haben. Wenngleich die Betreuung von Kleinkindern zu den Aufgaben gehören, welche die Städte und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung erfüllen sollen, ist die gestalterische Freiheit dies zu tun – insbesondere für kreisangehörige Städte und Gemeinden – sehr eingeschränkt.

Kindergärten und Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit es sich dabei um kein privates oder in freier Trägerschaft organisiertes Angebot handelt, sind lediglich die kreisfreien Städte und Landkreise die öffentlichen Träger von Tageseinrichtungen von Kindern. Im Bereich der kreisangehörigen Städte fällt diese Aufgabe durch Erlass des Sozialministeriums sonst nur den dazu ermächtigten Sonderstatusstädten zu. Dies sind die Städte mit mehr als fünfzigtausend Einwohnern in Hessen. Für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Hessen gilt: Die Landkreise verantworten die Kinderbetreuung, die Städte und Gemeinden führen diese Aufgabe – nach den Vorstellungen der Landkreise, aber ohne Kostenausgleich dafür – aus. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben auf Weisung der Landkreise ausreichend Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorzuhalten, im Übrigen sind sie zur Bedarfsplanung verpflichtet. Dies ist deshalb geboten, um nicht notwendige Vorhaltekosten zu vermeiden.



© Claudia Paulussen, Fotolia

Die Freiheiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Kinderbetreuung sind beschränkt. Sie unterliegen gesetzlichen und faktischen Zwängen. Die maximale Größe einer Kindergruppe und die jeweils dafür erforderliche Anzahl von Betreuungspersonal sind gesetzlich vorgegeben. Hinzu tritt die individuelle Anspruchshaltung der Eltern und deren Beiräten, verschiedentlich befördert durch die nicht finanzierbaren Vorstellungen von Landes- und Bundespolitikern. Soweit eine Betreuungseinrichtung an mehr als drei Wochentagen geöffnet ist, jeweils eine vierstündige Öffnungszeit anbietet und mehr als sechs Kinder für mehr als fünfzehn Wochenstunden betreut, bedarf diese einer Betriebserlaubnis. Das Landesjugendamt erteilt die Betriebserlaubnis nur dann, wenn das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet ist. In einem Staat und einem Bundesland, die im öffentlichen Bereich zu nahe-

zu jeder Frage mehr als eine rechtliche Regel vorhalten, ist die Prüfung was das Wohl des Kindes gefährden könnte, keine leicht zu nehmende Übung. Die baulichen, technischen und gestalterischen Maßgaben an eine kommunale Betreuungseinrichtung für Kleinkinder sind entsprechend umfassend.

Tageseinrichtungen für Kinder unterbreiten nicht nur ein Betreuungsangebot, sondern auch ein Bildungsangebot. Da Bildung, soweit deren Inhalte gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Land zu finanzieren ist, hat sich der Landesgesetzgeber darauf beschränkt das Bildungsangebot lediglich grundsätzlich vorzuschreiben. Zwar kommuniziert das Land seine Bildungsvorstellungen im Landeserziehungsplan. Dieser ist jedoch im Bereich des Bildungsangebots in Tageseinrichtung für Kinder rechtlich unverbindlich. Faktische Verbindlichkeit erreicht dieser je-



© dtp, Fotolia



© Neios, Fotolia

doch dadurch, dass dessen Berücksichtigung bei den pädagogischen Inhalten der Kinderbetreuung vorgeschrieben ist, um zumindest eine anteilige Förderung der kommunalen Kinderbetreuung zu erhalten.

Ein weiterer faktischer Zwang ist der erhebliche Kostendruck in den Betreuungseinrichtungen. Bedingt durch die Tarifsteigerungen des Personals, dem Wachsen der qualitativen Betreuungsstandards und den größer werdenden Bedürfnissen der Eltern nach längeren Betreuungszeiten, steigen die Kosten der Kinderbetreuung. Die Bereitschaft der Eltern sich an den steigenden Kosten zu beteiligen ist nicht in jedem Fall vorhanden. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers liegt der von Eltern zu finanzierende Anteil der Kinderbetreuung bei einem Drittel der Kosten, vgl. § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Der tatsächlich von den Eltern finanzierte Anteil ist jedoch regelmäßig geringer. Von den Kosten für das erste Jahr der Betreuung im Kindergarten sind die Eltern auf Wunsch des hessischen Gesetzgebers entlastet worden. Die erforderliche Finanzierung dafür hat der Gesetzgeber bei der Einführung des so genannten „Bambini-Programms“ nicht durch Erhöhung, sondern lediglich durch Zweckbindung im Kommunalen Finanzausgleich vorgenommen. d.h., die Finanzierung erfolgte aus kommunalem Geld.

Gesetzlich geregelt ist, dass Leistungen der Stadt zu allererst durch Gebühren zu finanzieren sind. Dies gilt auch für die Kinderbetreuung. Tatsächlich ist der aus Gebühren finanzierte Anteil der Kosten der

Kinderbetreuung jedoch bedeutend geringer als der Anteil aus Steuereinnahmen. Und obwohl die Eltern regelmäßig nur zu einem Anteil von weniger als einem Drittel der Kosten herangezogen werden und im Regelfall zwei Drittel dieser Gebühren für die Kinderbetreuung von den Eltern steuerlich abgesetzt werden können, wünschen sich viele Eltern, dass sie gänzlich von der Kostenpflicht befreit werden. Das Thema Abschaffung der Kindergartengebühren ist somit ein populäres Thema in der Politik.

Es bedarf einer eingehenden fachlichen Diskussion darüber, ob es für alle Beteiligten zielführend ist, dass ein kommunales Angebot welches mit aufwachsenden Standards und Kosten versehen ist für den Kreis der Begünstigten kostenfrei gestellt wird. Klar ist jedoch, wenn der Landesgesetzgeber diese Entscheidung so treffen möchte, hat das Land für einen gerechten monetären Ausgleich gegenüber den Kommunen zu sorgen. Es muss sichergestellt werden, dass das Land Hessen den durch den Wegfall des Entgeltprinzips im Bereich der Leistungsverwaltung bisher bestehen-

den Rechtsanspruch auf Gebühren bei Städten und Gemeinden umfassend durch originäre Landesmittel ersetzt, d.h. mindestens ein Drittel der bei den Kommunen für die Kinderbetreuung anfallenden Betriebs- und Investitionskosten. Weiterhin muss auch die Höhe der Erstattung regelmäßig angepasst werden, sofern Qualität und Standards den Bedarfen entsprechend vor Ort erhöht werden. Dies gilt insbesondere für kreisangehörige Städte und Gemeinden, da dort die Standards von den Landkreisen vorgegeben werden. Schließlich muss auch für eine Erhöhung der Betriebsausgaben infolge regelmäßiger tariflicher Steigerungen ein Ausgleich geschaffen werden.

Tageseinrichtungen (für Kinder) sind nach § 25 Abs. 2 HKJGB

- **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - o verpflichtend vorzuhalten
- **Kindergärten** für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - o verpflichtend vorzuhalten
- **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter,
 - o freiwillig nach Bedarf vorzuhalten
- **altersübergreifende Tageseinrichtungen**
 - o entsprechend dem Bedarf.

Bund legt unvollständiges Integrationsgesetz vor

Beitrag von Rena Wißmeier, Regiestelle SGB II

(Wm) Am 25. Mai 2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Integrationsgesetzes beschlossen, den sie nun in den Bundestag einbringen will. Der Hessische Städtetag begrüßt, dass der Bund seine Forderung nach einem Integrationsgesetz aufgenommen hat und die Bedeutung des Spracherwerbs sowie die frühzeitigen Integrationsbemühungen in den Vordergrund rückt. Die Zielrichtung einer möglichst frühzeitigen Qualifizierung und Beschäftigung und der Grundsatz „Fördern und Fordern“ sind richtig.

Das Integrationsgesetz beinhaltet Folgendes:

- die gesetzliche Verankerung des Programms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes),
- die Pflicht zur Mitwirkung bei angebotenen Integrationsmaßnahmen, die Gewährung von Rechtssicherheit für den Aufenthalt während einer Berufsausbildung, sowie
- die Einführung einer Wohnsitzauflage

Die Finanzierung des Gesetzes ist aber nicht geregelt. Dass allein Ausgaben im Bereich der Bundesagentur für Arbeit anfallen, ist aufgrund der zahlreichen neuen Aufgabenzuweisungen und Personalbedarfe nicht nachvollziehbar.

Die Klarstellung bezüglich der Unschädlichkeit von Integrationskursen im Hinblick auf das Merkmal der Langzeitarbeitslosigkeit begrüßen wir. Allerdings sind weitere Klarstellungen notwendig, um dem hier in Rede stehenden Personenkreis den Zugang zu Maßnahmen für Langzeitarbeitslose zu ermöglichen. Wir schlagen vor, Personen



mit bestimmten Aufenthaltstiteln grundsätzlich als Langzeitarbeitslose einzustufen.

Im Hinblick auf die Wohnsitzauflage ist die Bestimmung eines „Gebietes“ sehr unklar formuliert. Es sollte eine Regelung getroffen werden, nach der die Länder einen klaren Ausschluss der entsprechenden Gebietskörperschaften vornehmen können. Bereits mit der Erteilung eines Titels muss auch über eine Wohnsitzauflage befunden werden. Eine nachträgliche Verpflichtung von bis zu 6 Monaten nach Erteilung ist in der Umsetzung unpraktikabel.

Das Arbeitsprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Bundesagentur für Arbeit hat bislang keinerlei Berührungspunkte zu Arbeitsgelegenheiten und müsste zur Administration und Akquise derselben vollkommen neue Strukturen aufbauen. Es wird zudem eine neue Schnittstelle hinsichtlich Informations- und Datenaustausch begründet. Die Umsetzung von Sanktionen bei den für das AsylbLG zuständigen Behörden aufgrund der Mitteilung des BA bzgl. Teilnahme/Nichtteilnahme wird beide Behörden vor Herausforderungen stellen, die mit nicht unerheblichen Kosten (Personal, Schulung) verbunden sein wird, die der Bundesgesetzgeber in seinem Finanzierungsplan vollkommen ausblendet. Die Durchführung von

§ 5a AsylbLG wird zudem zur Doppelerfassung von Personen führen. Ein Datenaustausch wird nicht geregelt.

Aufgrund der durch die Ankunftscentren geplanten Verkürzung der Bearbeitungszeit und Abbau der Bearbeitungsrückstände wäre vielmehr zu überlegen, die hier angedachten Ressourcen in das SGB II zu verlagern.

Das Inkrafttreten insbesondere der Regelungen der §§ 5a, 5b AsylbLG führt zu erheblichen Mehrbelastungen der Träger nach dem AsylbLG. Mangels einer Kostenerstattungsregelung im Verhältnis Bund-Kommunen, wären die Kommunen in Hessen gehalten, unmittelbar nach Inkrafttreten nach Art. 137 Abs. 5 HV das Land auf Kostenausgleich bzw. Kostenerstattung zu verklagen, sollte dieses nicht die entsprechende Kostenerstattung vornehmen.

Statt einer Verkürzung Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, sind die Städte für eine Verlängerung des Anspruchs auf 3 Jahre. Die Erfahrung zeigt, dass viele Personen die Teilnahme an Integrationskursen vermeiden wollen. Insbesondere Frauen werden sogar davon abgehalten, die Kurse zu besuchen.

Die Städte sehen demzufolge noch eine Menge Nachbesserungsbedarf.

Bund legt Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes vor

(Hm) Völlig unabgestimmt mit anderen Ressorts hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes vorgelegt. Dabei wäre es wünschenswert gewesen, es hätte die Bereiche Finanzen, Kinder und Jugend und Gesundheit in die Erarbeitung einbezogen. Gerade die mit dem Gesetz entstehenden Kosten werden aber entweder gar nicht oder viel zu niedrig eingeschätzt. Völlig übersehen wird auch, dass die erforderlichen neuen Ausführungsgesetze der Länder mit ihren Konnexität auslösenden Tatbeständen weitere Kosten produzieren. Bund und Länder haben auch zu berücksichtigen, dass fast sämtliche Regelungen einen enormen zusätzlichen Personaleinsatz erfordern. Auch diese nicht zu unterschätzenden Kosten sind von Bund und Ländern auszugleichen.

Die im Hessischen Städtetag versammelten Städte erwarten deswegen von Bund und Land, dass nicht nur ein modernes Teilhaberecht nach den Zielen der VN-Behindertenrechtskonvention geschaffen wird, welches die tatsächlichen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen / Teilhabeeinschränkungen in den Mittelpunkt rückt, die Steuerungsmöglichkeiten der nur dem Gesetz (Gemeinwohl) verpflichteten und damit unabhängigen Leistungsträger hinsichtlich Bewilligung von Leistungen und Ausgaben stärkt sowie keine Ausgabesteigerungen auslöst, sondern auch, dass dies durch eine nachvollziehbare auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land begleitet wird.

Das Bundesteilhabegesetz ist als Artikelgesetz konzipiert. Die Reform der Eingliederungshilfe wird nicht in ein eigenständiges Leistungsgesetz, sondern in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) überführt.

Zu erkennen sind folgende Absichten:

- Das Teilhaberecht wird aus dem SGB XII herausgelöst. Das SGB IX wird aufgewertet.
- Analog zum SGB VIII wird ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen eingeführt, das zwingend zu beachten ist.
- Es werden detaillierte Vorgaben zum Aufstellungsverfahren eines Gesamtplanes vorgegeben. Spielräume der Leistungsträger werden genommen, Verfahren durch verpflichtend einzuhaltende Standards in die Länge gezogen. Das Verhältnis des Gesamtplans zum Teilhabeplan ist und bleibt unklar.
- Es werden erhebliche Leistungsausweitungen eingeführt.

Einige Bereiche sind noch völlig ungeklärt:

- Ob Beratung überhaupt „unabhängig“ sein kann, bedarf einer eigenen Diskussion. Fraglich ist allerdings, ob die vorgesehenen Regularien wirklich der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung dienen können: Die hier vorgesehene, „unabhängige“ Beratung wird abschließend vom Bund finanziert, aber maximal bis zum Jahr 2022. Sie ist weder eingepasst in bestehende örtliche

Beratungs- und Koordinationsstrukturen, noch ist sie mit dem vorliegenden Referentenentwurf zum SGB XI (Pflegestärkungsgesetz III) abgestimmt, in dem auch Beratungsstrukturen auf örtlicher Ebene gestärkt werden sollen. Wer, wenn nicht die Leistungsträger (kreisfreie Städte und Landkreise), beraten unabhängig, denn ihre Entscheidungen und Beratungen beruhen auf dem Gesetz und sind rechtlich überprüfbar.

- In keinem Fall können sie Beratungs- und Koordinierungsleistungen der Kostenträger der Eingliederungshilfe ersetzen.
- Das Vertragsrecht wird vollkommen modifiziert. Erarbeitung und Beschlussfassung werden erschwert.
- Das Kriterium der „Wesentlichkeit“ der Behinderung wird durch den schwammigen Begriff der „Erheblichkeit“ anhand von Bereichsbetroffenheit ersetzt.
- Der Referentenentwurf lässt eine Abstimmung zwischen den Bereichen Arbeit und Soziales, Kinder und Jugend, Finanzen und Gesundheit vermissen.

Da die Finanzierungsfragen über die vom Bund angesetzten fünf Jahre hinaus vollkommen offen sind, sehen die Städte noch erheblichen Nachbesserungsbedarf.



© Olesia Bilkei, Fotolia

Hilfe statt Zwang: Sozialministerium legt Gesetzentwurf für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vor

(Ri) Menschen die an einer psychischen Erkrankung leiden, benötigen Hilfe und keine Zwangsmaßnahmen. Aus diesem Grund legte das Hessische Sozialministerium jetzt den Entwurf eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vor. Dieses ersetzt das in die Jahre gekommene Hessische Freiheitsentziehungsgesetz. Inhaltlich geht das Gesetz aber weit über eine bloße Änderung des Namens hinaus – vielmehr verschiebt sich der Fokus. Während beim Freiheitsentziehungsgesetz noch der obrigkeitstaatliche Zugriff im Vordergrund stand, lenkt das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz bereits in der Präambel den Blick auf die Hilfsangebote.

Der Gesetzentwurf

Betrachtet man den Gesetzentwurf im Detail so kann man feststellen, dass sich der Vorrang „Hilfe vor Zwangsmaßnahmen“ wie ein roter Faden durch das Gesetz zieht. Dies wird sowohl in der Präambel, als auch in dem Grundsatz des § 2 und in der Regelung der Hilfsangebote in den ersten Paragraphen deutlich. Natürlich enthält das PsychHKG auch die notwendigen Rechtsgrundlagen für Zwangsmaßnahmen. Diese sind im Einzelfall weiterhin notwendig und bedürfen einer juristisch belastbaren Rechtsgrundlage. Allerdings weist das Gesetz an vielen Stellen darauf hin, dass z.B. Maßnahmen einer Unterbringung vermieden werden sollen.

Den zweiten Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Verbesserung der Situation psychisch Kranker. Im PsychHKG werden zukünftig Besuchskommissionen eingerichtet, welche die psychiatrischen Krankenhäuser in ihrem Bereich besichtigen. Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher erhalten eine klare gesetzliche Grundlage. Schließlich werden die Rechte der untergebrachten Personen klar definiert.



© BillionPhotos, Fotolia

Was ändert sich für die Kommunen?

Die Kommunen in Hessen sind von dem Entwurf des PsychHKG in dreifacher Hinsicht berührt. Kreisfreie Städte und Landkreise sind betroffen, soweit das Gesetz dem sozialpsychiatrischen Dienst neue Aufgaben zuweist. Alle Gemeinden in Hessen sind in ihrer Funktion als Ordnungsbehörden weiterhin gefordert. Schließlich sind die Kommunen, die Träger eines Krankenhauses sind, angesprochen, wenn es sich um ein psychiatrisches Krankenhaus handelt.

Für den sozialpsychiatrischen Dienst sieht das Gesetz eine Vielzahl neuer Aufgaben vor. Dieser erbringt ambulante Hilfen für die psychisch Kranken. Diese bestehen in erster Linie im Angebot einer Beratung. Das PsychHKG ermöglicht es ihm, die Betroffenen einzuladen oder ihnen einen Hausbesuch anzubieten. Ist ein Hausbesuch nicht möglich, kann der sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person auch vorladen. Sie muss dieser Vorladung folgen. Fruchten diese Maßnahmen nicht, kann der sozialpsychiatrische Dienst in Notfällen die Wohnung betreten. Darüber hinaus kommt ihm die Aufgabe zu, die Hilfsangebote vor Ort zu planen und zu koordinieren und ggf. eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten.

Für die kommunalen Ordnungsämter ändert sich ebenfalls einiges. Diese sind weiterhin für die Unterbringung zuständig. Im Unterschied zum aktuell noch geltenden Freiheitsentziehungsgesetz treffen allerdings nicht mehr die Ordnungsämter die Entscheidung über die Unterbringung, sondern das aufnehmende Krankenhaus (§ 17 Abs. 1 PsychHKG). Daher könnte künftig ein Ordnungsamt die Einweisung für notwendig halten, die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt aber ergeben, dass sich dieser Verdacht nicht bestätigt. In diesem Fall muss das Krankenhaus die Entscheidung dokumentieren und die zuständige Polizei oder das Ordnungsamt informieren – schließlich darf eine potentiell hilflose Person nicht einfach zurückgelassen werden.

Diese Verlagerung der Entscheidungskompetenz von den Ordnungsbehörden auf die Krankenhäuser führt dazu, dass diese durch das Land Hessen beliehen werden müssen. Die einzelnen Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden individuell bestellt. Dies ist notwendig, da sie die Verantwortung für Vollzugsaufgaben tragen.

Unverzichtbar für das Gemeinwesen

(Ri) Unverzichtbar für das Gemeinwesen – so kann man die Rolle der Freiwilligen Feuerwehren und der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz für die Bürgerinnen und Bürger der Hessischen Städte und Gemeinden beschreiben. Aber auch die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen sind nicht frei von Problemen. Eines der drängendsten Probleme ist die Sicherung der Einsatzfähigkeit. Nur wenn auch in Zukunft genug ehrenamtlich Tätige zur Verfügung sind, kann der Brand- und Katastrophenschutz in der gewohnten Qualität aufrechterhalten werden.

Der Hessische Arbeitgebergipfel

Ein wichtiger Gesprächspartner für die Sicherung von Brand- und Katastrophenschutz ist die hessische Wirtschaft. Schließlich üben die meisten Mitglieder der Einsatzabteilung einen zivilen Beruf aus und sind auf die Unterstützung des Arbeitgebers angewiesen. Aus diesem Grund lud das Hessische Innenministerium zu einem Arbeitgebergipfel ein. Im Rahmen des Arbeitgebergipfels verständigten sich die Verbände der privaten Arbeitgeber – der Hessische Handwerkstag, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie und Handwerkskammern sowie der Verband der Hessischen Unternehmerverbände – und die Verbände der öffentlichen Arbeitgeber – der kommunale Arbeitgeberverband und die kommunalen Spitzenverbände – mit den Hilfsorganisationen und dem Landesfeuerwehrverband auf zwei gemeinsame Erklärungen. In diesen Erklärungen verpflichteten sich die Unterzeichner dazu, das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu unterstützen. Wir erhoffen uns von dieser Erklärung einen Impuls für die Sicherung der Einsatzfähigkeit. Für den Hessischen Städtetag hat der zweite Vizepräsident Herr BM Horst Burghardt (Friedrichsdorf) die Erklärung am 4.6.2016 unterzeichnet.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Die Mitwirkung Älterer sichern

Nicht nur die aktiven Einsatzkräfte, sondern auch Ältere können für die Feuerwehren wertvoll sein. Diese können die Aktiven beispielsweise bei Aufgaben wie der Pressearbeit, der Gerätewartung, Ausbildung, der logistischen Unterstützung oder Verwaltungsaufgaben unterstützen und damit entlasten. Um dies zu ermöglichen, hat das Land Hessen mit Erlass vom 12.4.2016 festgelegt, dass Feuerwehrangehörige zwischen dem 65. und dem 70. Lebensjahr ehrenamtliche Aufgaben übernehmen können. Die Unfallkasse Hessen gewährt diesem Personenkreis den gleichen Versicherungsschutz wie anderen ehrenamtlich Tätigen auch. Damit rüstige Senioren diese Aufgabe übernehmen können müssen sie persönlich, geistig und körperlich geeignet sein. Die Entscheidung trifft nach § 21 Abs. 2 HGO der Magistrat, soweit sie nicht delegiert wurde.

Kündigungsschutz für Angehörige der Feuerwehr

Schließlich hat die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag am 24.5.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HBKG vorgelegt. Der Gesetzentwurf zielt darauf, Angehörigen der Feuerwehr einen Kündigungsschutz zuzusprechen, der § 35a HGO vergleichbar ist. Demnach darf niemand daran gehindert wer-

den, sich ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr zu engagieren, die Kündigung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und die betreffende Person ist auf ihrem Arbeitsplatz zu belassen.

Dieser Vorschlag trägt dazu bei, Feuerwehrangehörige an die Feuerwehr zu binden und sie vor einer beruflichen Benachteiligung zu schützen. Sie ist im Zusammenhang mit der freiwilligen Selbstverpflichtung der hessischen Wirtschaft im Zuge des Arbeitgebergipfels zu sehen. Der Hessische Landtag wird zu klären haben, ob und inwieweit sich Vereinbarung und Gesetz sinnvoll ergänzen können.

Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016

(Ba) Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Dienst-, Anwörter- und Versorgungsbezüge im Jahr 2016 angehoben werden. Daneben soll als weitere Maßnahme zur kurzfristigen Personalverstärkung ein Anreiz für die Bereitschaft zur Verlängerung der Dienstzeit über die Pensionierungsgrenze hinaus geschaffen werden.

Nach § 16 Hessisches Besoldungsgesetz sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Bereits das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen

Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung zu der Einkommen- und der Ausgangssituation sowohl der Gesamtbevölkerung als auch der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 angepasst worden. Die Erschwerniszuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sind durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 erhöht worden.

Art. 1 bis 4 enthalten die erforderlichen Vorschriften zur Anpassung der Besoldung einschließlich der Mehrarbeitsvergütung und Versorgung. Sie sollen im Jahr 2016 einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. Juli 2016 linear um 1 Prozent erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden einheitlich auch die Anwörtergrundbeträge erfasst. Der

Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage entfällt, da die entsprechende Bestimmung durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert wurde.

Der Gesetzentwurf enthält auch die Einführung eines nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlags in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes, das Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst erhalten, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen und ihr Dienstverhältnis im besonderen öffentlichen Interesse verlängern (Art. 1 Nr. 4).

Schließlich stellt der Gesetzentwurf die monetären Leistungsbesoldungselemente wie die Leistungsprämie, die Leistungsstufe und die Leistungszulage bzw. ihre tarifrechtlichen Pendanten von der Anrechnung auf die Versorgung frei.

Der Gesetzgeber ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur Amtangemessenheit der Besoldung aufgerufen, seine Erwägungen zur Besoldungserhöhung an den nunmehr vom BVerfG vorgegebenen Kriterien einer verfassungsgerechten Alimentation zu messen.

Wesentliche Inhalte sind:

- die Erhöhung der Besoldung und Versorgung einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. Juli 2016 um 1 Prozent (Art. 1, Art. 3, Art. 4),
 - eine Änderung bei der Überleitung von lebensjüngeren Beamtinnen und Beamten der unteren Besoldungsgruppen (Art. 2),
- Die in Art. 2 Nr. 1 vorgesehene Regelung zur Überleitung der „Lebensjüngeren“ soll sicherstellen, dass Benachteiligungen, die Beamtinnen und Beamte im

alten BDA-Grundgehaltssystem durch die Nichtanerkennung von Dienstzeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfahren haben, nunmehr mit dem Systemwechsel zum 1. März 2014 noch beseitigt werden. Diese Zeiten sind nach den bestehenden europarechtlichen Vorgaben und dem einschlägig zitierten Urteil nunmehr zwingend im neuen Erfahrungsstufensystem anzurechnen.

- der Zuschlag bei Hinausschieben des Pensionseintritts in Höhe

von 10 Prozent für Beamtinnen und Beamte (ausgenommen B- und R-Besoldung, Art. 1 Nr. 4) und

- die Regelung, dass Leistungsbesoldung nicht auf etwaige parallel bestehende Ansprüche auf Versorgungsbezüge angerechnet werden (Art. 5 Nr. 2).

Ob bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die vorgesehenen Erhöhungsbeträge geleistet werden, ist noch nicht abzusehen.

Novelle des Vergaberechts – ein systematischer Überblick



Wirtschaft
und
Verkehr

(SI) Seit dem 18. April 2016 gibt es in Deutschland einen neuen Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte¹. Der Gesetzgeber wollte mit der Novelle das Vergaberecht vereinfachen und damit anwenderfreundlicher gestalten. Ob dies gelungen ist, mag bezweifelt werden. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen einen systematischen Überblick über die Novelle verschaffen.

Vorgaben aus Europa

Die Novelle setzt folgende drei EU-Richtlinien in nationales Recht um: die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Vollzogen wurde die Novelle zum einen durch Änderungen des 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)² und der Verabschiedung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts³.

Änderungen des GWB

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts wurde im Dezember 2015 von Bundestag und Bundesrat mit leichten Änderungen verabschiedet. Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte enthält das GWB nun erstmals die wesentlichen Vorgaben für alle Vergaben. Neuregelungen finden sich u.a. in den Bereichen der Grundsätze der Vergabe (§ 97), des Anwendungsbereichs (§§ 98 ff.), der Verfahrensarten, § 119, der Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit (§ 108), der Leistungsbeschreibung und Eigenschaft (§ 121f.) der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe (§ 123f.) sowie der Selbstreinigung (§ 125; Aufzählung nicht abschließend).

Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

Ergänzt werden die Änderungen des 4. Teils des GWB durch mehrere Rechtsverordnungen, die in einer Mantelverordnung³ zusammengefasst sind. Diese Verordnung greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt das GWB in Detailfragen. Die Mantelverordnung umfasst folgende Verordnungen:

- die Vergabeverordnung (VgV) in Artikel 1, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird,
- die Sektorenverordnung (Sekt VO) in Artikel 2, die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber Regelungen beinhaltet,
- die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in Artikel 3,
- die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) in Artikel 4, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird,
- die Artikel 5 bis 7 enthalten Änderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), Folgeänderungen in anderen Rechtstexten sowie Regelungen zum Inkrafttreten und zum Außerkraft treten.

Die Vergabeverordnung (VgV) enthält nun im Wesentlichen die Normen der bisherigen Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, 2. Abschnitt (EG-VOL/A) und der bisherigen Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Für die Vergabe von Bauaufträgen sind lediglich die Abschnitte 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, anzuwenden; im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der VOB/A anzuwenden (vgl. § 2 VgV).

Dienstleistungskonzessionen waren bis zum Inkrafttreten der Novelle formal nicht ausschreibungspflichtig, wenngleich die primärrechtlichen Vergabegrundsätze (Diskriminierungsfreiheit und Transparenz) Beachtung finden mussten. Nunmehr wurde durch die Änderung des GWB und die Konzessionsvergabeverordnung ein neues Regelwerk geschaffen, welches kodifizierte Regelungen für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält. Die Grundsätze für die Vergabe auch von Konzessionen befinden sich im GWB, die Konzessionsvergabeverordnung enthält ergänzende Regelungen, die ähnliche Inhalte hat wie die VgV, nur bedeutend kürzer ist.

Fortbestehen der VOB/A-EU

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/A, bleibt als eigenes Regelwerk trotz Kritik von vielen Seiten bestehen. Die EU-weite Vergabe von Bauleistungen wird wie bisher im 2. Abschnitt der VOB/A geregelt, wobei bestimmte Aspekte des GWB auch bei der Vergabe von Bauleistungen zu beachten sind (s.o., vgl. § 2 S. 1 VgV). Dass die VOB/A nicht in das System integriert wurde, widerspricht dem Ziel, eine einheitliche Struktur des Vergaberechts zu schaffen und begegnet aufgrund der damit einhergehenden Ungleichbehandlung mit der VOL/A-EU großen Zweifeln.

Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Rund 95 % aller Vergaben lassen sich dem Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte zuordnen. Für diese gelten weiterhin die VOL/A 1. Abschnitt, die VOB/A 1. Abschnitt, die Landesvergabegesetze (in Hessen das Hessische Vergabe- und Tarif-treuegesetz) sowie die Regelungen des jeweils geltenden Haushaltsrechts. Wenngleich eine Anpassung des Unterschwellenbereiches geplant ist, ist der derzeitige Zustand,

¹ Die Schwellenwerte für öffentliche Aufträge wurden mit Wirkung zum 1.1.2016 angepasst und betragen nunmehr 5.225.000 € für Bauleistungen, 418.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich sowie 209.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

² Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016, BGBl. I Nr. 8 vom 23.02.16, S. 203.

³ Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12. April 2016, BGBl. I Nr. 16 vom 12.04.2016, S. 624.

dass das Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte flexibler ist und mehr Spielraum bietet (z.B. Wahl zwischen offenem und nicht offenem Verfahren) als die Vorgaben im Unterschwellenbereich, nur schwer erklärbar.

Überblick über die inhaltlichen Regelungen

Wenngleich das Vergaberecht in seiner Struktur nicht zwingend einheitlicher und anwenderfreundlicher geworden ist, so gibt es einige positive inhaltliche Änderungen. So können beispielsweise öffentliche Auftraggeber nach § 119 Abs. 2 VgV zwischen offenem und nicht offenem Verfahren, welches stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, wählen.

Für vergaberechtsfreie In-House-Geschäfte die bisherige EuGH-Rechtsprechung in modifizierter und eine entsprechende Nicht-Anwendbarkeit des Vergaberechts kodifiziert: Das Gesetz, das in § 108 GWB hinsichtlich des „Wesentlichkeitskriteriums“ eine 80%-Vorgabe statuiert, eröffnet den Städten mehr Spielräume als die Rechtsprechung

des EuGH, die von einer 90%-Grenze ausging. Auch die horizontale Vergaberechtsfreiheit wird erstmals in § 108 Abs. 6 geregelt. Danach ist das Vergaberecht auf Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern unter den in § 108 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht anzuwenden.

Der in § 14 Abs. 3 VgV erweiterte Anwendungsbereich des Verhandlungsverfahrens vergrößert die Spielräume der öffentlichen Auftraggeber ebenso wie die Ausweitung der Möglichkeiten der Rahmenvereinbarung nun auch bei der Vergabe von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen. Bei Liefer- und Dienstleistungen war dies bereits vorher möglich. Weitere Änderungen, deren Vorteile für die kommunale Seite sich noch herausstellen müssen, sind u.a. die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), die der öffentliche Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung anzuerkennen hat, die erstmalige Regelungen über die „Selbstreinigung“ von Unternehmen sowie die Regelungen zur Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit.

Von großer Bedeutung ist auch die Regelung zur E-Vergabe, § 97 Abs. 5 GWB. Hierbei gilt es folgende Fristen zu beachten: Ab dem 18. April 2016 müssen die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können. Zudem besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bekanntmachungen. Die Pflicht auch die übrigen Prozesse elektronisch durchzuführen, beginnt für die öffentlichen Auftraggeber am 18. April 2018; für zentrale Beschaffungsstellen beginnt diese Pflicht am 18. April 2017. Eine zentrale Beschaffungsstelle ist nach § 120 Abs. 4 GWB ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Rein interne Organisationseinheiten in einer Stadt („zentrale Vergabestellen“) sind keine zentralen Beschaffungsstellen in diesem Sinne. Ausnahmen von der E-Vergabe sind in § 53 VgV geregelt.

Jetzt bewerben: eKommunal – Elektromobilität bewegt! Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2016

(Sw) Ab dem 1. Juni 2016 können sich Kommunen und deren Eigenbetriebe in Hessen für einen zweiwöchigen Test mit Elektrofahrzeugen online bewerben. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am neuen Projekt des Hessischen Wirtschaftsministeriums endet am 30. Juni. Die Teilnehmenden können die ausgewählten E-Fahrzeuge im Zeitraum vom 9. bis 23. September 2016 in ihrem alltäglichen Umfeld einsetzen. Mitmachen lohnt sich: Denn Elektrofahrzeuge schonen das Klima und sind für die täglichen Strecken von Verwaltungen und kommunalen Eigengebetrieben bestens geeignet. Einige Verwaltungen und Betriebe



engagieren sich bereits in der Elektromobilität. Das Projekt eKommunal - Elektromobilität bewegt unterstützt das Interesse und bietet deshalb an, im Rahmen von öffentlichen und gewerblichen Aufgaben eine breite Palette von E-Fahrzeugen intensiv zu testen. Dabei können auch wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von E-Mobilität gewonnen werden.

Mit der beschlossenen Kaufprämie des Bundes gemeinsam mit

Automobilherstellern sowie Investitionen für den Ausbau dezentraler Ladeinfrastruktur erhält E-Mobilität eine hohe Aktualität in Deutschland. Doch nicht zuletzt sind es die Kommunen und ihre Eigenbetriebe, die praxisnah und vor Ort entscheidend als Vorbilder zum Erfolg von Elektromobilität in Hessen beitragen werden.

Der Hessische Städtetag unterstützt das Projekt.

Bewerben können sich interessierte Kommunen unter:
www.ekommunal-hessen.de

Gewinner der Innenstadt-Offensive Hessen

„Ab in die Mitte!“ 2016

(SI) Die diesjährigen Gewinner der Innenstadt-Offensive Hessen „Ab in die Mitte!“ stehen fest. Am 28. April 2016 fand im nordhessischen Bad Wildungen die Preisverleihung statt. 15 Projekte wurden als hessische Landessieger ausgezeichnet.

Fünf Kommunen und zehn private Initiativen teilen sich die Fördergelder in Höhe von insgesamt 160.000 Euro. Unter anderem zählen dieses Jahr die Städte Melsungen und Gernsheim zu den glücklichen kommunalen Preisträgern.

Auch 2016 haben sich wieder zahlreiche Kommunen und private Initiativen an dem Wettbewerb beteiligt, um mit ihren Projekten zur Stärkung und Vitalisierung der Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren beizutragen. Der Wettbewerb stand 2016 unter dem Motto „Lust auf Grün!“. Insgesamt 31 Bewerbungen griffen das Thema „Grün“ in unterschiedlichsten Konzepten auf und beeindruckten die Jury mit Qualität und Ideenreichtum.

Mit „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ setzt das Land Hessen gemeinsam mit vielen Partnern aus dem öffentlichen Bereich und der privaten Wirtschaft ein Zei-



chen, um neue Impulse für die Stadtentwicklung einzufordern und damit das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Attraktivität der Zentren zu lenken.

Der Hessische Städtetag ist von Beginn an einer der Initiatoren von „Ab in die Mitte!“ und in der Jury vertreten.

Aus dem Bereich der kommunalen Preisträger überzeugten unter anderem folgende Städte mit ihren Projekten:

- **Gernsheim**
„R(h)ein in die Stadt – NATÜRLICH Gernsheim“ (8.000 €)
- **Melsungen**
„Der grüne Kilometer“ (7.000 €).

Aus dem Bereich der privaten Preisträger überzeugten unter anderem

folgende Initiativen mit ihren Projekten:

- **Frankfurt-Bornheim/Initiative für Lust auf Leben**
„Lust auf Leben – mein Sommer in Bornheim“ (18.000 €)
- **Fulda/IG Löherstraße**
„Was blüht denn da? – ZusammenWachsen“ (18.000 €)
- **Homberg (Efze)/Stadtmarketing verein Homberg (Efze) e.V.**
„Zurück in die grüne Mitte – Zurück in die Zukunft“ (8.000 €)
- **Kassel/Aktionsgemeinschaft Friedrich-Ebert-Straße e.V.**
„Wir sind uns GRÜN“ (18.000 €)
- **Marburg/Interessengemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung**
„green city trail“ (15.000 €)
- **Wiesbaden/Kubis e.V.**
„Kulturgarten Westend“ (12.000 €)

Weitere Preisträger aus dem kommunalen Bereich sind Bad Camberg, Niddatal sowie Schlüchtern. Private Preisträger sind zudem Hessisch Lichtenau/TV 1894 Hessisch Lichtenau e. V., Hofgeismar/Gemeinschaft für Handel und Gewerbe Hofgeismar e.V., Mittleres Edertal/Verein zur Förderung der Altstadt von Bad Wildungen e. V. sowie Rimmbach/Demografie Rat Rimmbach.

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ ist eine Gemeinschaftsaktion des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, dem Handelsverband Hessen. e.V., der HA Hessen Agentur, der HA Stadtent-

wicklungsgesellschaft GmbH und dem DEHOGA Hessen e.V. sowie der Fokus Development AG, der SK Standort & Kommune Beratungs GmbH, der REWE Markt GmbH Region Mitte und der Binding Brauerei. Als Medienpartner unterstützen hr4, die Frankfurter Rundschau und die Hessisch-Niedersächsische Allgemeine die Kampagne.

Mit den Fördergeldern können unterschiedlichste Konzepte gefördert werden, die eine nachhaltige Vitalisierung und Attraktivi-

tätssteigerung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren zum Inhalt haben. Aufgrund dieser Vielfalt bietet der Innenstadt-wettbewerb sowohl kleineren und mittleren Städten aber auch Großstädten mit vielen unterschiedlichen Stadtteilzentren die Chance, diese Zentren wieder stärker und dauerhafter als Ort des Handels, der Kultur, des Arbeitens, des Wohnens, der Freizeit und des gemeinsamen Miteinanders in den Fokus zu rücken.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
05.07.2016	AG Mitte	09.30	Dillenburg
07.07.2016	AG Nord	09.30	Melsungen
12.07.2016	AG Süd	09.30	Heusenstamm
14.07.2016	Betriebsausflug		
06.09.2016	AK IT	10:00	Darmstadt
13.09.2016	Ausschuss f. Umwelt u. Forsten	10:00	Darmstadt
13.09.2016	Aus. f. Wirtschaft, Verkehr u. Energie	10:00	Darmstadt
15.09.2016	Präsidium + Hauptausschuss	09:00	Kassel
21.09.2016	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Marburg
21.09.2016	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Hanau
26.09.2016	AG Kultur		Hanau
27.09.2016	AK Asyl	10.00	HdkS
04.-05.10.2016	AG Jugendamtsleiter	18.00	Wetzlar
05.10.2016	AG Hochbauamtsleiter	10.00	Fulda
06.10.2016	AG Rechtsamtsleiter	10.00	Pfungstadt

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© HStT

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 46. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet Oberau, gilles val-lée, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, Soz+Int, RPO, W+V, UBP, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kinderbetreuung



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Karoline Katharina Schlukat:
Vergabe, „Ab in die Mitte“



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehr, Umwelt

Entflechtungsmittel zur Verkehrsfinanzierung

(Sw) Das Präsidium des Hessischen Städtetages fordert das Land zur Herstellung der dringend erforderlichen Planungs- und Finanzierungssicherheit auf, sich gegenüber dem Bund für eine Aufstockung der Entflechtungsmittel von einzusetzen und ein Gesetz zu verabschieden, das die bisherigen Entflechtungsmittel des Bundes mindestens in aktueller Höhe zugunsten des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus auch nach Ende 2019 sichert.

Die Entflechtungsmittel, die der Bund den Ländern derzeit zahlt, laufen verfassungsbedingt Ende 2019 aus. Hessen erhält derzeit jährlich rund 96,5 Mio. Euro und setzt diese Mittel jeweils zur Hälfte für den



© HST

ÖPNV und den kommunalen Straßenbau ein. Bisher haben sich Bund und Länder noch nicht abschließend über eine Fortführung geeinigt. Eine Einigung ist erst im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung zu erwarten.

Aus verkehrspolitischer Sicht ist es jedoch bereits heute unbedingt notwendig, Planungs- und Finanzierungssicherheit herzustellen. Diese können aus Sicht des Präsidiums vor allem durch ein Gesetz gewährleistet werden.

Dass die Verhandlungen mit dem Bund noch nicht abgeschlossen sind, darf nach Meinung des Präsidiums nicht zu Lasten der Kommunen gehen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, muss daher notfalls das Land einspringen, sollte sich der Bund ab 2020 aus seiner Finanzierungsverantwortung zurückziehen.

Präsidium sieht dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Lärmbelastung und die Verfügbarkeit von Energiedaten

(Sw) Das Präsidium des Hessischen Städtetags hat am 2. Juni 2016 in Wiesbaden dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die weiter zunehmende Umweltbelastung durch Verkehrslärm angemahnt.

Die Städte können innerhalb ihrer Zuständigkeit und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nur bedingt zur Lärminderung beitragen. Sie sind auf die Unterstützung durch Land und Bund angewiesen. Eine deutliche Lärmreduzierung ist nur durch konsequente gesetzgeberische Maßnahmen in den Bereichen Immissionsschutz und Straßenverkehrsrecht erreichbar. Bund und Land müssen die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen. Dabei legt das Präsidium Wert darauf, dass Temporeduzierung zum Zwecke der Lärmminde-



© Gewoldi, Fotolia

rung auch an Hauptverkehrsstraßen innerorts und auf überörtlichen Straßen im Ballungsraum umgesetzt werden. Im Ballungsraum ist für wohngebietsnahe Streckenabschnitte auf Autobahnen Tempo 100 in den Nachtstunden vorzusehen.

Energiedaten

Das Präsidium bittet das Land um Unterstützung, damit die Städte weit reichender als bisher vorhandene Energiedaten erhalten. Basis für ein – auch von der Landesregierung gewünschtes – Energie- und CO₂-Monitoring auf kommunaler Ebene ist eine valide Datengrundlage. Den Kommunen stehen die hierfür erforderlichen Daten jedoch nicht frei zur Verfügung. Zudem fehlt es bislang an einheitlichen Standards für die Bilanzierung.

Mit beiden Beschlüssen folgt das Präsidium Positionen, die zuvor im Umwelt- und im Wirtschaftsausschuss vorbereitet wurden.



Umwelt,
Bau und
Planung

